

Dann fahren Sie doch lieber!

Beim Auto wird es leidenschaftlich. Solange Sie nicht privat einen Porsche fahren und betrieblich auf den Smart beschränkt sind, wird das Finanzamt immer annehmen, dass Sie Ihr Dienstfahrzeug privat nutzen. Auch wenn in der Nutzungsregelung die private Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen ist, so reicht dem Finanzamt dennoch der geringste Hinweis, dass Sie das Fahrzeug trotzdem privat genutzt haben um die 1%-Regelung zur Anwendung zu bringen.

Wurde die private Nutzung freigestellt, das Fahrzeug aus Mangel an Bedarf privat aber nicht genutzt, nützt das gar nichts. Das Finanzamt möchte seine 1%.

Die einzige Lösung gegen die 1%-Regelung bleibt also das Fahrtenbuch. Ansonsten werden 1% des Neuwertes auf das zu versteuernde Gehalt geschlagen. Und dann kann man das Fahrzeug ja auch fahren.

Ein Hinweis für Oldtimerfans: Oldtimer werden als Dienstfahrzeuge grundsätzlich akzeptiert und ebenfalls mit der 1%-Regelung berechnet. Nur haben die ja früher nicht so viel gekostet. Neupreis eines VW T1 Bulli in Grundausstattung: 5850,- DM entspricht 2991,- EUR. Eine Inflationsbereinigung des Preises wird nicht vorgenommen und der Gebrauchtpreis des Fahrzeugs ist irrelevant. Mit neuer Einspritzanlage und Katalysator kann man dann stilvoll fahren und das bei Steuern auf ca. 30,- EUR/Monat.



Strafe ist nicht absetzbar

Für den Fall, dass Sie der Wunsch packt, dem Unternehmen durch ein paar gut geölte Beziehungen zu staatlichen Entscheidungsträgern bessere Entwicklungschancen zu erkaufen, sollten Sie bei der Berechnung der Zuwendungshöhe folgendes beachten: Schaltet sich daraufhin der Staatsanwalt ein, ist die ggf. folgende Klage ganz und gar privat. Kosten für den Anwalt können nicht als Betriebskosten geltend gemacht werden, geschweige denn Vorsteuer abgezogen werden. Betriebskosten können immer nur auf den Betrieb angewendet werden, der kann aber keine Straftat begehen oder beauftragen. In einem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof diesen Umstand und lehnt jede Anerkennung von Kosten als Betriebsausgaben ab. Das ist zwar eine einleuchtende Logik, aber geklagt wurde ja dennoch...



Ja wie denn nun?

Während Eigentümer von Ferienwohnungen nach Meinung des Finanzgerichts bei einer Vermietung von mehr als 75% der ortsüblichen Vermietzeit keine Gewinnerzielungsprognose abgeben müssen, hält der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil bereits bei vager Andeutung auf Eigennutzung eine Einnahmeüberschussprognose für erforderlich. Im Einzelfall sollte ein kurzes Gespräch die Lage klären. Das Finanzamt ist gehalten, eine Einschätzung auf Basis aller Parameter zu finden.

Kapitalerhöhung

Unser Kapital sind Wissen und Arbeitskraft.

Beides fügen wir mit drei neuen Mitarbeitern dem unseren hinzu.

Steuerberaterin **Kristina Kanzok**,

Steuerfachangestellte **Katrin Zupp**

und Auszubildende **Wiebke Jahr** arbeiten seit Anfang August in unserem Haus für Sie.



DAS STEUERHAUS

Kanzlei für Steuerberatung

Wiebke Jahr | Kristina Kanzok | Katrin Zupp

Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de

Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.

blauer VWT1: Philip Lange - Shutterstock.com



DAS STEUERHAUS®

August|September|Oktober 2013

WATCHDOG



www.dassteuerhaus.de

Die Frage der Selbstständigkeit

Schön ist es selbstständig zu sein. Das gilt sicher auch in einem gewissen Umfang für die Selbstständigkeit im unternehmerischen Sinn, gäbe es da nicht die wärmende Decke unseres Sozialsystems, unter die zu schlüpfen so verlockend ist. Dem Selbstständigen bleibt die behagliche Nestwärme verwehrt. Eine günstige Krankenversicherung, Rente und im Fall einer Entlassung etwas Geld für die Gestaltung der neu gewonnenen Freizeit gibt es eben nur, wenn man ordnungsgemäß angestellt ist. Innerhalb der gültigen Richtlinien gilt es also Vor- und Nachteile von Selbstständigkeit für die eigene Planung sorgfältig abzuwägen. In den meisten Fällen werden die Richtlinien den Status zwar vorgeben, jedoch haben einige der Richtlinien erst einmal empfehlenden Charakter. Klar ist: Wer seinen Arbeitsplatz beim Auftraggeber hat, weisungsgebunden handelt und den größten Teil seiner Zeit für nur einen Arbeitgeber arbeitet ist angestellt. Wird er als Unternehmer entlohnt, droht irgendwann eine Nachzahlung der Sozialleistungen, was das Portemonnaie mit einem lauten „Autsch“ quittiert. Hier spricht man von Scheinselbstständigkeit. Betreibt ein in einem Betrieb angestellter Arbeitnehmer aber außerdem ein eigenes Gewerbe, ändert sich die Situation. In Abhängigkeit von Einnahmen und Zeitaufwand wird die Versicherungspflicht ab erkannt. Nach neuester Regelung kann zwar ein Unternehmer, der hauptsächlich angestellt ist, in seinem Unternehmen Mitarbeiter beschäftigen, ohne zwangsläufig seine Versicherungspflicht zu verlieren. Dennoch muss er nachweisen, dass sein Hauptbeschäftigungsfeld bei seinem Arbeitgeber liegt.



Noch schwieriger wird die Beurteilung, wenn Gesellschafter einer GmbH auch Geschäftsführer sind. In solchen Konstellationen, und auch anderen schwer einzuschätzenden Fällen, erlangen Sie Rechtssicherheit durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung.

In einem Statusfeststellungsverfahren wird eine verbindliche Entscheidung auf Basis der eingereichten Informationen gefällt. Der Antrag kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer gestellt werden. Natürlich können und sollen Sie den gewünschten Status angeben. Sollte die Clearingstelle dann wider Erwarten eine andere Sicht der Dinge haben, gibt es die Möglichkeit das noch einmal zu diskutieren. Wie auch immer das Ergebnis aussieht: Mit der schriftlichen Bestätigung der Clearingstelle auf dem Nachttisch wird man im Fall einer Prüfung sicher besser schlafen...



Weiß Geld Strategie?

Geld hat immer einen der es besitzt und eine Herkunft. Der bloße Besitz ist unverfänglich, aber die Herkunft bringt eine Verpflichtung mit sich. Erstens muss sie dokumentiert sein, zweitens muss man etwas abgeben, sogenannte Steuern. „Teilen macht glücklich, aber nicht reich“, denkt dann der eine oder andere und hält die Herkunft lieber geheim.

Ein Klassiker sind die Zinserträge aus Schweizer Banken, die man bis vor einiger Zeit unbeobachtet wachsen sehen konnte, ohne dass Steuern am Wachstum zu nagen vermochten. Das Ergebnis ist Schwarzgeld und ein mächtiger Dorn im Auge des Staates. Zu Recht, denn wir alle leben auf Basis solidarischer Vereinbarungen miteinander, die durch Schwarzgeld geschädigt werden. Staaten & Banken, die ihr Bankgeheimnis nicht aufzugeben bereit waren, wurden massiv unter Druck gesetzt und so beherbergen nur noch Nordkorea und der Iran Schlupflöcher, die die Steuerhinterziehung unterstützen. Banken haben sich deswegen angewöhnt, Kontoinhaber zum gegebenen Zeitpunkt um die Bestätigung einer ordnungsgemäßen Steueranmeldung zu bitten. Fällt die zu ihrer Unzufriedenheit aus oder wird gar nicht vorgelegt, zahlt die Bank das vorhandene Kapital mit Hilfe eines Schecks aus. Nur kann man den nicht einlösen. Da ist sie wieder: die Herkunft.



Um dem Dilemma zu entinnen, gibt es die Selbstanzeige, die aus Schwarzgeld wieder schönes und sauberes - na eben ganz normales Geld macht. Dabei ist es wichtig, die Zeit im Auge zu behalten. Wer allzu lange zögert kommt möglicherweise dem Finanzamt nicht zuvor und sieht sich Drakonischerem als nur der Steuernachzahlung gegenüber. Rechtzeitige Beratung mit dem Steuerberater ist hier besonders zu empfehlen. Das Konzept der Kreditinstitute, hier Druck auf die Kunden auszuüben alles zu unternehmen, wieder ins Reine mit unserem Solidarsystem zu kommen, nennt sich Weißgeldstrategie - ein schönes Wort, auch wenn es Weißgeld eigentlich gar nicht gibt. Zur Effizienz kann man sagen: Die heutige Vernetzung macht eine fast lückenlose Aufdeckung möglich. Die einzige Art Geld noch geheim aufzubewahren ist der Sparstrumpf. Der wirft aber keine Erträge ab und ist damit: Völlig legal!



Ausgeliefert

Ware, die ins Ausland geliefert wird, enthält prinzipiell keine Umsatzsteuer. Die wird statt dessen im Empfängerland erhoben. Um in den Genuss dieser Umsatzsteuerbefreiung zu kommen, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Ware auch angekommen ist, sonst könnte ja zum Beispiel ein Auto ohne Umsatzsteuer von einem Mittelsmann aus dem Ausland erstanden und im Inland umsatzsteuerbefreit weiterverkauft werden. Das für den Nachweis vorgesehene Dokument ist die sog. Gelangensbestätigung. Sie wird vom Empfänger vor Ort unterschrieben und gilt als Quittung für die Lieferung ins Ausland. Doch wie sieht es aus, wenn die Ware abgeholt wird? Schickt dann der Käufer nach Ankunft im Heimatort die Gelangensbestätigung - ausgefertigt in Deutsch, einer Sprache, derer er möglicherweise gar nicht mächtig ist - freundlicher Weise zurück zum Verkäufer? Wäre dies eine Audiodroschüre würde man an dieser Stelle laut ein lang gezogenes und deutlich sarkastisch betontes: „Na klaaaar!“ vernehmen. Nein, darauf könnte man wohl lange warten. Und so mag man findig einwerfen: Dann lasse ich mir die Gelangensbestätigung einfach vorab ausfüllen. Aber das ist natürlich nicht erlaubt und schon sehen wir worauf es hinaus läuft. Die Gelangensbestätigung ist dann wertlos, wenn sie nicht glaubhaft ist. Um beweisen zu können, dass die Ware auch den Zielort erreicht, ist eine selbst beauftragte Lieferung ein guter Weg. Hier gibt es einen Lieferschein, der durch eine 3. Partei ausgestellt wird und so die Glaubwürdigkeit unterstützt. Sollte jetzt die Ware im Inland nicht versteuert werden, ist das nicht mehr das Problem des Verkäufers.

Die Gelangensbestätigung ist neu, aber nicht zwingend. Für das Finanzamt zählt eine sinnvolle Dokumentation, die die Ankunft der Ware im Land des Käufers belegt. Zu empfehlen ist die Verwendung der Gelangensbestätigung aber dennoch, ebenso wie eine zusätzliche und beweiskräftige Bestätigung.

Übrigens:

Auslandsgeschäfte besser kontrollieren zu können, ist das Ziel der Gründung eines Internationalen Steuerzentrums. Es ist wahrscheinlich, dass z.B. eine in das Ausland gelieferte und dort nicht versteuerte Ware auffällig wird und eine Prüfung nach sich zieht. Eine fälschlicherweise ausgefüllte Gelangensbestätigung wäre dann hinfällig und die Umsatzsteuer nachträglich zu entrichten.



Steuer-Dezibel

Weißgeldstrategie

Das Bemühen der Banken, durch gegenseitige Kooperation Schwarzgeldkonten zu schließen. Dabei wird auf die Einsicht und das Eigeninteresse der Inhaber gesetzt. Für die gibt es bis zu einer offiziellen Untersuchung des Finanzamtes die Möglichkeit der Selbstanzeige, um wenigstens einen Teil des Geldes zu retten.

1% Regelung

Sie gilt für Firmenfahrzeuge, die geschäftlich und privat genutzt werden. Dabei wird 1% des Brutto-Listenwertes zum Zeitpunkt des 1. Erwerbs als monatliche Höhe der Bereicherung angenommen und dem zu versteuernden Einkommen hinzugefügt und bei der Besteuerung entsprechend berücksichtigt.

